



Die Standsicherheit des Grabmals

Verantwortung für Friedhofsträger,
Unternehmen und Verbraucher

von Torsten Schmitt



Inhalt

1. Zweck der Sicherheitsmaßnahmen	3
2. Vorschriften und Rechtsgrundsätze zur Standsicherheit	3
2.1 Technische Vorschriften	3
2.1.1 Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen (BIV-Richtlinie)	3
2.1.2 Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)	4
2.2 Anleitung des Verbands der Friedhofsverwalter Deutschlands	5
2.3 Unfallverhütungsvorschrift	5
2.4 Verkehrssicherungspflicht	5
2.5 Verpflichtungen aus der jeweiligen Friedhofssatzung	6
2.6 Ordnungswidrigkeitsvorschriften	6
2.7 Straftatbestände	7
3. Rechtsfolgen der Nichteinhaltung/bei Schadensfall durch ein umstürzendes Grabmal	7
3.1 Mangelhaftes Werk	7
3.1.1 Recht auf Nachbesserung	8
3.1.2 Erfolgloses Verstreichen der Frist	8
3.1.3 Verjährung	10
3.1.4 Ablauf eines problematischen Beispielfalls	11
3.1.5 Sonderfall: zweiter Handwerker bzw. erneutes Aufstellen	11
3.2 Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften	12
3.3 Haftung bei Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflicht	13
3.3.1 Friedhofsträger	13
3.3.2 Grabnutzungsberechtigte	13
3.3.3 Steinmetze (Unternehmer)	13
3.4 Verstoß gegen satzungsgemäße Pflicht zur Unterhaltung des Grabmals	14
3.5 Bußgelder von Gemeinden	14
3.6 Straftatbestände	14
4. Ratschläge zur Haftungsvermeidung	14
4.1 Friedhofsträger	14
4.2 Verbraucher	16
4.3 Steinmetze (Unternehmer)	17

1. Zweck der Sicherheitsmaßnahmen

Immer wieder kommt es auf Friedhöfen zu Unfällen mit umstürzenden Grabmalen.¹ Vereinzelt sind sogar Todesfälle zu beklagen. Solche Unglücke ereignen sich, obwohl allgemein anerkannt ist, dass bei Grabmalen jährliche Standfestigkeitsprüfungen vorgenommen werden müssen und diese einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit leisten.

Im Folgenden wird erläutert, welche Vorschriften die Standsicherheit von Grabmalen regeln bzw. sich mit ihr beschäftigen (Kapitel 2). Anschließend werden die Rechtsfolgen dargestellt, die aus einem Verstoß gegen diese Vorschriften resultieren (Kapitel 3). Zuletzt werden Hinweise zur Haftungsvermeidung gegeben (Kapitel 4).

2. Vorschriften und Rechtsgrundsätze zur Standsicherheit

2.1 Technische Vorschriften

2.1.1 Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen (BIV-Richtlinie)

In der BIV-Richtlinie (Stand Juni 2020) fasst der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV) die „anerkannten Regeln der Technik“ zusammen, die beim Errichten und bei der Sicherheitsprüfung von Naturstein-Grabmalen seiner Ansicht nach zu beachten sind. Bezüglich der Einzelheiten wird hier auf die Richtlinie verwiesen.

Mit der Voraufgabe der Richtlinie waren die darin enthaltenen Normen zur Standsicherheitsprüfung in grundlegender Weise verändert worden. Wurde früher immer eine jährliche Druckprüfung für erforderlich gehalten, sollte nun ausdrücklich in der Regel eine Sichtprüfung ausreichen, bei der das Grabmal in Augenschein genommen und seine Standsicherheit mit Hilfe bestimmter Kriterien (wie zum Beispiel Schiefstellung und Risse) beurteilt wird. Nur bei hieraus resultierenden Bedenken sollte in einer zweiten Stufe eine Druckprüfung erforderlich werden. In der darauffolgenden 2020 erstellten Fassung wird zwar weiterhin an einem zweistufigen Verfahren festgehalten, allerdings wurde die Aussage aus der Richtlinie gestrichen, dass in

¹ So hat im Jahr 2025 der Unfall zweier Deutscher auf einem Friedhof in Österreich für Schlagzeilen gesorgt:
<https://www.stern.de/panorama/weltgeschehen/oesterreich--deutscher-ahnenforscher-unter-grabstein-eingeklemmt-35959342.html> (abgerufen am 19.08.2026).

der Regel eine Sichtprüfung ausreichend sei. Die „Drucklastprüfung“ wird unter Punkt 2.3.3.4 der Richtlinie nun als „handnahe Untersuchung“ bezeichnet. In der Einleitung zur regelmäßigen Standsicherheitsprüfung heißt es: „Bei Grabmalanlagen ist diese handnahe Untersuchung Teil der regelmäßigen Standsicherheitsprüfung.“ Damit wird nun – wenn auch etwas verklausuliert – wohl auch vom BIV wieder davon ausgegangen, dass regelmäßig eine Druckprüfung zu erfolgen hat.²

Es wird zwar betont, dass jeder Friedhofsträger im Geltungsbereich seiner Friedhofssatzung unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten hoheitliche Vorgaben über die Organisation, den Ablauf und die Dokumentation der Standsicherheitsprüfung machen kann, doch ist nicht ersichtlich, unter welchen Bedingungen tatsächlich einmal eine bloße Sichtprüfung genügen könnte.

2.1.2 Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)

In der TA Grabmal (Stand Februar 2019) hatte die DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) die ihrem Verständnis nach bestehenden „Regeln der Technik“, die während des Errichtens von Grabmalen zu beachten sind, zusammengefasst. Darin wird bei Errichtung regelmäßig eine erste Abnahmeprüfung mit einer Prüflast von 300 bis 500 Newton je nach Größe und Stärke durch eine sachkundige³ Person, also zum Beispiel einen Steinmetz, vorgeschrieben. Diese erste Abnahmeprüfung ist zu dokumentieren.

Bezüglich der jährlichen Standsicherheitsprüfung verweist die TA-Grabmal, soweit keine konkreten Regelungen in der Friedhofssatzung getroffen wurden, auf „die aktuelle Fassung der Anleitung für die jährliche Standsicherheitskontrolle des Bundesverbandes Deutscher Friedhofsverwalter“.

Zwar ist die DENAK im Jahr 2024 aufgelöst worden, doch werden die von ihr erstellten Dokumente – und damit insbesondere auch die TA Grabmal – seitdem über den Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. zum Download bereitgestellt⁴ und können daher weiterhin verwendet werden.

² Richard Stein (Deutsche Naturstein Akademie) formuliert dazu: „[...] die Sichtprüfung wird als Vorprüfung zum Schutz des Prüfenden angesehen“ (in: Friedhofskultur 09/20, S. 20, „Die Richtlinie 2020 und die Konsequenzen“).

³ Sachkunde wird in 2.3 der TA Grabmal genauer definiert, Hauptmerkmal ist eine Ausbildung, die bestimmte Fähigkeiten verliehen hat, wie die richtige Gründungsart zu wählen.

⁴ <https://www.friedhofsverwalter.de/ta-grabmal> (abgerufen am 19.08.2026).

2.2 Anleitung des Verbands der Friedhofsverwalter Deutschlands

Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. (VFD) will mit der „Anleitung zur Standsicherheitskontrolle von Grabmalen“ (Stand Februar 2019) eine Grundlage für einen einheitlichen Standard bei der Standsicherheitskontrolle bieten. Dabei soll die Standsicherheitskontrolle getrennt von den Vorgaben in den technischen Vorschriften für die Errichtung von Grabmalanlagen geregelt sein. Es sollen mit der Anleitung also die von den Friedhofsverwaltungen durchzuführenden Prüfungen geregelt werden, die die Standsicherheit der Grabmale – auch aus anderen Materialien als Stein – gewährleisten. In der Anleitung wird grundsätzlich eine jährliche Druckprüfung vorgeschrieben.

2.3 Unfallverhütungsvorschrift

Die zuständige Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat die Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 4.7 (Fassung vom 01.05.2017) erlassen. Als Berufsgenossenschaft sorgt sie für die Sicherheit der Mitarbeiter ihrer Mitglieder (die zugehörigen Betriebe). In § 9 werden eine Errichtung nach den anerkannten Regeln der Baukunst und die jährliche Standsicherheitsprüfung vorgeschrieben. In den Ausführungshinweisen hierzu wird als Beispiel auf die TA Grabmal (Stand Juli 2012) hingewiesen, in früheren Fassungen wurde auch die BIV-Richtlinie benannt. Eigene detaillierte Vorgaben zur Standsicherheit macht die VSG 4.7 nicht. Laut Aussage des VFD will die SVLFG trotz der Auflösung der DENAK aber auch in Zukunft auf die TA-Grabmal verweisen.⁵

2.4 Verkehrssicherungspflicht

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Dies wurde bereits vor langer Zeit vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 30.01.1961, Az.: III ZR 225/59) auch für Grabsteine konkretisiert und hat weiterhin Bestand.

Die Haftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Friedhofsbetreiber beruht auf § 823 BGB („Schadensersatzpflicht“), die der Grabnutzungsberechtigten auf § 837 BGB („Haftung des Gebäudebesitzers“), einer speziell geregelten Form der Verkehrssicherungspflicht.

Die Verkehrssicherungspflicht erfordert es, dass Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks so verankert und befestigt werden, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

⁵ <https://www.friedhofsverwalter.de/aus-denak-wird-ta-grabmal> (abgerufen am 19.08.2026).

Bei der Neuaufstellung von Grabmalen dürfen sich Friedhofsträger und Grabnutzungsberechtigte grundsätzlich darauf verlassen, dass ein mit der Errichtung beauftragter Steinmetzmeister oder sonstiger qualifizierter Dienstleistungserbringer das Grabmal einwandfrei und sicher aufstellt, sofern dessen Errichtung nicht besondere Anforderungen stellt oder aber begründete Zweifel an den Fähigkeiten des Handwerkers/an der korrekten konkreten Ausführung bestehen. Selbstverständlich bleibt es den Friedhofsträgern unbenommen, weitergehende Überprüfungen, also zum Beispiel eine Abnahme durch qualifiziertes Personal, vornehmen zu lassen. In den Vordrucken zur TA Grabmal wird diesbezüglich eine Abnahme mit Vornahme einer ersten Druckprobe in der Regel durch den Steinmetz selbst gefordert, der seine Arbeit dokumentieren muss.

Sowohl der Friedhofsträger als auch der Nutzungsberechtigte sind grundsätzlich verpflichtet, das aufgestellte Grabmal laufend auf seine Standfestigkeit zu überprüfen.

In der Regel wird nach Ansicht des Bundesgerichtshofs eine jährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung ausreichen (BGH, Urteil vom 05.10.1971, Az.: VI ZR 268/69). Ausnahmen können zum Beispiel Unwetter, Sturmschäden, Überschwemmungen oder Erdbeben darstellen, bei denen eine Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Grabmale erwartet werden kann. Als spätester Zeitpunkt für die Standsicherheitsprüfung ist die Zeit vor der Karwoche zu empfehlen, da von Gerichten angenommen wurde, dass eine spätere Prüfung nicht ausreicht, weil zu Ostern ein erhöhter Verkehr und damit eine höhere Gefahr durch unsichere Grabmale auf den Friedhöfen zu erwarten sein soll (OLG Hamm, Urteil vom 24.11.1981, Az.: 9 U 137/81; OLG Rostock, Urteil vom 06.03.2003, Az.: 1 U 59/01).

Ist eine Privatperson selbst nicht in der Lage, die Prüfung vorzunehmen, muss sie Dritte damit beauftragen.

2.5 Verpflichtungen aus der jeweiligen Friedhofssatzung

Friedhofssatzungen beinhalten regelmäßig Vorschriften dazu, dass die Standsicherheit durch die Grabnutzer („nutzungsberechtigte Person“, also die Inhaber des Grabnutzungsrechts) zu erhalten ist (vgl. zum Beispiel § 28 der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung, Stand 01.06.2019: „Unterhaltung“).

2.6 Ordnungswidrigkeitsvorschriften

In manchen Friedhofssatzungen sind Ordnungswidrigkeitstatbestände für den Fall enthalten, dass Grabmale nicht ordnungsgemäß aufgestellt bzw. überprüft werden (vgl. zum Beispiel §

39 Nr. 22 der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung, Stand 01.06.2019).

2.7 Straftatbestände

Eine Verkehrssicherungspflicht begründet regelmäßig auch eine strafrechtliche „Garantenpflicht“. Das bedeutet, dass im Falle des Unterlassens der gebotenen Sicherheitsprüfung und daraus resultierender Verletzung/resultierendem Todesfall eine Strafbarkeit der verantwortlichen Person nach § 229 bzw. 222 StGB („Fahrlässige Körperverletzung“ bzw. „Fahrlässige Tötung“) in Betracht kommt.

3. Rechtsfolgen der Nichteinhaltung/bei Schadensfall durch ein umstürzendes Grabmal

3.1 Mangelhaftes Werk

Hält sich der Steinmetzbetrieb beim Errichten des Grabmals nicht an die technischen Regeln, nutzt also zur Befestigung zum Beispiel zu schmale Dübel oder gar ausschließlich Klebstoff, ist er seiner vertraglichen Verpflichtung nicht (voll) nachgekommen.⁶ Grundsätzlich hat das Unternehmen erst nach der sogenannten Abnahme Anspruch auf seine Vergütung. In einer Abnahmeerklärung erklärt der Besteller (Kunde) gegenüber dem Unternehmer (Steinmetz), dass er dessen Werkleistung als im Wesentlichen vertragsgemäß akzeptiert. Diese Abnahmeerklärung sollte verweigert werden, sofern nicht nur unwesentliche Mängel vorliegen. Denn mit der erfolgten Abnahme kehrt sich die Beweislast bezüglich der Mängel um. Bis zur Abnahme muss der Unternehmer die Mängelfreiheit bzw. Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten beweisen, nach der Abnahme liegt die Beweislast beim Besteller, der das Grabmal in Auftrag gegeben hat. Dies gilt ausnahmsweise wiederum nicht für solche Mängel, die bei der Abnahme als noch auszubessern gerügt wurden.

In jedem Fall sollten sich Kunden daher wegen (auch für Laien) erkennbarer bzw. von ihnen erkannter Mängel vorbehalten, Mängelgewährleistungsansprüche geltend zu machen. Sonst

⁶ Vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.03.2015, Az.: 2 LA 45/14: Hiernach kann die Standfestigkeit eines Grabmals ausdrücklich nicht durch Verkleben wiederhergestellt werden. Dies muss erst recht für die Ersterrichtung gelten.

könnten Gerichte davon ausgehen, dass man bezüglich dieser Mängel auf die Gewährleistungsansprüche verzichtet hat.

Als weitere Rechtsfolge der Abnahme geht die „Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache“ auf den Besteller über. Das heißt: Wird das Werk aufgrund einer von beiden Seiten nicht zu vertretenden Angelegenheit (Unglück, Unwetter oder ähnliches) zerstört oder unbrauchbar, so muss der Besteller (Verbraucher) das Werk nur nach bereits erfolgter Abnahme zahlen. Darüber hinaus beginnt mit der Abnahme die Verjährung der Mängelgewährleistungsansprüche.

Treten Mängel nach der Abnahme auf bzw. werden die bei der Abnahme gerügten Mängel nicht ausgebessert, hat der Besteller folgende Möglichkeiten:

3.1.1 Recht auf Nachbesserung

Für Nachbesserungen (Mangelbeseitigung) sollte der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist setzen. Diese Fristsetzung sollte beweisbar geschehen, das heißt entweder in Gegenwart von Zeugen oder schriftlich/per E-Mail. Wer ganz sicher gehen will, kann ein Schreiben zum Beispiel per Einschreiben mit Rückschein oder per Boten (der das Schreiben im Brief gesehen haben sollte) zustellen. Im Regelfall kann eine Frist von zwei Wochen – am besten unter Nennung des konkreten Datums – zur Nachbesserung gesetzt werden. Sollte die Frist zu kurz bemessen sein, gilt dennoch die angemessene längere Frist. Nach Ablauf dieser Frist darf der Unternehmer bloß noch mit Zustimmung des Bestellers Nachbesserungsarbeiten vornehmen. Auf die Setzung einer Frist zur Nachbesserung kann nur ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Unternehmer es zum Beispiel endgültig ablehnt, eine Nachbesserung vorzunehmen. Dann können die unter 3.1.2 geschilderten Möglichkeiten unmittelbar ausgeschöpft werden. Es muss aber ebenfalls darauf geachtet werden, dass die Ausnahme, also etwa die endgültige Weigerung, nachweisbar ist.

3.1.2 Erfolgloses Verstreichen der Frist

Nach erfolglosem Verstreichen der Frist zur Nachbesserung bleiben dem Besteller (Kunden) folgende Möglichkeiten, die sich aus § 634 BGB ergeben:

- a) Weiterhin auf den **Nacherfüllungsanspruch** (siehe „Recht auf Nachbesserung“) bestehen bzw. diesen einklagen.
- b) Den **Mangel selbst beseitigen** (lassen) und die dafür erforderlichen Kosten vom Unternehmer verlangen. Es kann sogar ein entsprechender Vorschuss gemäß § 637 Abs. 3 BGB („Selbstvornahme“) verlangt werden, damit der Kunde für die Kosten nicht in

Vorleistung treten muss. Nach der Vornahme der Leistungen muss dann endgültig abgerechnet werden.

- c) **Vom Auftrag zurücktreten**, sofern es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt. Entscheidend dafür sind nicht allein die (besonders hohen) Mängelbeseitigungskosten, sondern vor allem das Ausmaß der mangelbedingten Beeinträchtigung der vertraglich vorausgesetzten Verwendungstauglichkeit. Unerheblich in diesem Sinne werden in der Praxis zumeist nur kleinere Schönheitsfehler sein, insbesondere kleinere optische Mängel (vgl. Prütting/Wegen/Weinreich, BGB - Kommentar, 20. Auflage 2026, § 634 BGB, Rn. 10).

Durch die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts entsteht ein Rückgewähr- und Abwicklungsverhältnis nach Maßgabe der §§ 346 ff BGB („Wirkung des Rücktritts“ und folgende). Das bedeutet: Die vertraglichen Leistungs- und Gegenleistungspflichten erlöschen. Stattdessen sind die empfangenen Leistungen und die gezogenen Nutzungen zurückzugewähren. Eventuelle (Abschlags-)Zahlungen wären zurückzuzahlen, eine (weitere) Vergütung nicht (mehr) zu leisten. Im Gegenzug kann sich der Unternehmer das unvollständige Werk (Grabmal) wieder abholen.

Der erklärte Rücktritt ist endgültig. Damit sind zum Beispiel der Nacherfüllungsanspruch und die Möglichkeit der Selbstvornahme hinfällig. Gemäß § 325 BGB („Schadenersatz und Rücktritt“) kann jedoch weiterhin Schadenersatz verlangt werden, sofern ein weiterer Schaden – wie etwa Anwaltskosten – entstanden ist.

- d) Unter den gleichen Bedingungen wie bei c) statt des Rücktritts eine **Minderung verlangen**. Die Formel zur Berechnung des Minderwertes bzw. der nach Minderung zu leistenden Vergütung lautet wie folgt:

Zu leistende verminderte Vergütung =

Voller vereinbarter Werklohn x (mangelhafter Verkehrswert / mangelfreier Verkehrswert)

Beispiel:

Jemand hat ein Grabmal zu einem Preis von 3.000 Euro erworben, dessen mangelfreier Wert 2.000 Euro gewesen wäre. Das Grabmal hat einen Mangel, der dazu führt, dass der Wert auf 1.000 Euro verringert ist. Dann ergibt sich die Rechnung wie folgt:

Zu leistende Vergütung = 3.000 Euro x (1.000 Euro / 2.000 Euro) = 1.500 Euro

Die Formel bedeutet, dass man den Werklohn um den gleichen (prozentualen) Anteil kürzen darf, wie sich der Verkehrswert des Werks durch den Mangel verringert hat. Im

Beispielsfall hatte sich der Verkehrswert halbiert, daher durfte auch die halbe Vergütung einbehalten werden.

Wer sich für die Minderung entscheidet, kann danach keine Nacherfüllung mehr verlangen und sich auch nicht mehr dafür entscheiden, das Grabmal zurückzugeben.

- e) **Schadenersatz verlangen**, sofern der Unternehmer die Pflichtverletzung verschuldet hat. Das Verschulden des Unternehmers wird grundsätzlich vom Gesetz vermutet. Er müsste beweisen, dass der Mangel bzw. die Pflichtverletzung nicht darauf beruht. Der Schadenersatzanspruch umfasst zum einen Mangelschäden, das heißt solche, bei denen der Mangel in der Sache selbst liegt (zum Beispiel: das Grabmal ist kleiner als vereinbart). Zu den entsprechenden Schäden werden insbesondere auch der Minderwert oder die Kosten der mangelfreien Herstellung gerechnet. Zum anderen werden über § 280 Abs. 1 BGB („Schadenersatz wegen Pflichtverletzung“) auch so genannte Mangelfolgeschäden mit umfasst, welche an anderen Rechtsgütern (wie Eigentum/Körper des Bestellers) entstehen. Wenn also zum Beispiel durch die mangelhafte Befestigung des Grabmals die Bepflanzung zerstört würde, müssten die Kosten der Neubepflanzung ebenfalls vom Unternehmer ersetzt werden.
- f) Den **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** anstelle des Schadenersatzes verlangen. Die Wahrnehmung dieser Möglichkeit schließt den Schadenersatz bezüglich der Mangelschäden aus, kann aber neben dem Rücktritt geltend gemacht werden.

Aufwendungen sind im Hinblick auf den Erhalt der Leistung erbrachte „Vermögensopfer“ wie sie § 284 BGB beschreibt. Zum Beispiel wären davon Kosten einer Finanzierung umfasst.

3.1.3 Verjährung

Wie bereits erwähnt beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme des Werks. Umstritten ist, ob eine zweijährige oder eine fünfjährige Verjährungsfrist bezüglich der Mängelansprüche an Grabmalen anzunehmen ist. Dies hängt davon ab, ob man ein Grabmal als Bauwerk im Sinne des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB („Verjährung der Mängelansprüche“) klassifiziert. Lehnt man dies ab, so gilt nur die zweijährige Verjährungsfrist gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist nicht alleine aus einer entsprechend festen Verbindung mit dem Boden auf ein Bauwerk und damit auch nicht auf die längere Verjährungsfrist zu schließen (vgl. hierzu vor allem BGH, Urteil vom 20.06.1991, Az.: VII ZR 305/90 = BauR 1991, 741 = ZfBR 1991, 259 - Alarmanlage - unter II. 3. b m.w.N.).

Für Beantwortung der Frage, ob es sich um ein Bauwerk im rechtlichen Sinne handelt, ist auf den Zweck des Gesetzes abzustellen: Dieser liegt in der Berücksichtigung des besonderen

Risikos, das mit der Gebäudeerrichtung verbunden ist. Schon in den Motiven zum BGB wurde als Begründung für die fünfjährige Verjährung angeführt, dass Mängel bei Gebäuden häufig erst spät erkennbar werden, jedoch (nach damaligem Kenntnisstand stets) innerhalb von fünf Jahren auftauchen. Es geht dabei neben Mängeln, die aus Planung und Statik resultieren, auch etwa um die späte Erkennbarkeit von der Witterung nicht ausreichend standhaltenden Objekten. Dies dürfte bei Grabmalen entsprechend anzunehmen sein (vgl. OLG Köln, Urteil vom 02.02.1994, Az.: 13 U 148/93; a. A. AG München, Urteil vom 18.07.1985, Az.: 10 C 7627/85; AG Dortmund, Urteil vom 23.06.2021, Az.: 404 C 843/21). Also ist bei diesen von einer fünf Jahre dauernden Verjährungsfrist auszugehen. Dies ist allerdings streitig, sodass der Kunde sicherheitshalber mit dem Steinmetz eine entsprechende Dauer der Gewährleistung ausdrücklich vereinbaren sollte.

Ausnahmsweise kann die Verjährungsfrist nach § 634a Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 199 Abs. 3 Nr. 2 auch bis zu 10 Jahren betragen, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn das Grabmal lediglich verklebt wurde, der Steinmetz aber vorgibt, es wäre ordnungsgemäß verdübelt worden und dies dem Kunden erst nach 8 Jahren auffällt.

3.1.4 Ablauf eines problematischen Beispielfalls

Das Grabmal wird vom Steinmetz nicht ordnungsgemäß aufgestellt/befestigt. Zunächst setzt der Kunde dem Unternehmer eine Frist zur Nachbesserung. Verstreicht diese erfolglos, nimmt er den Unternehmer auf Schadenersatz in Anspruch, welcher insbesondere die Kosten zur mangelfreien Herstellung bzw. Mangelbeseitigung umfasst. Sofern der Unternehmer die Ansprüche nicht freiwillig erfüllt, muss – bei hinreichender Erfolgsaussicht – vor Gericht der Anspruch eingeklagt werden. Läge der Streitwert über 10.000 Euro, müsste damit sogar ein Rechtsanwalt beauftragt werden, da dann das Landgericht zuständig ist und dort der klagende Kunde nicht alleine auftreten darf.

3.1.5 Sonderfall: zweiter Handwerker bzw. erneutes Aufstellen

Wird ein bereits errichtetes Grabmal erneut ab- und wieder aufgebaut, sind auch während der Neuerrichtung die „Regeln der Technik“ einzuhalten. Fraglich ist dann, inwieweit der Zweitunternehmer für Sachmängel haftet:

Hat eine Abnahme (siehe oben) des Werkes, in dem Fall der Zweitaufstellung des Grabmals, stattgefunden, muss der Besteller (Kunde) beweisen, dass das Grabmal zum Zeitpunkt der Abnahme nicht in Ordnung (mangelbehaftet) war. Dies müsste gegebenenfalls ein Sachverständiger beurteilen. War die Neuerrichtung tatsächlich fehlerhaft, hätte der Unternehmer (in

der Regel der Steinmetz) den Fehler auf eigene Kosten nachzubessern. Die Mängelgewährleistungspflicht dürfte erst fünf Jahre nach der Abnahme verjähren (siehe oben). Läge der Fehler in einem bereits zuvor hergestellten Sockel oder Fundament bzw. der Verdübelung oder Ähnlichem, dürfte die rechtliche Beurteilung vom genauen Vertragsinhalt zwischen Kunde und Handwerker abhängen: Wenn man den Vertrag in der Weise auslegen muss, dass zum Beispiel der Unternehmer mit seinen Leistungen zugesichert hat, zum genannten Preis insgesamt ein standsicheres Grabmal herzustellen (inklusive sämtlicher eventuell notwendiger Arbeiten an dem bereits vorliegenden Fundament usw.), wäre dies bei Vorliegen des Fehlers auch an den Vorarbeiten zum Abnahmezeitpunkt der neuen Arbeiten ebenfalls ein Gewährleistungsfall.

Waren aber quasi nur das „Aufsetzen“ und zum Beispiel die Neubeschriftung geschuldet, so dürfte es sich – bezüglich Fundament/Sockel usw. – um keinen Gewährleistungsfall handeln. Dann waren nach dem Vertrag keine Leistungen in diesem Bereich geschuldet. Die Mehrkosten für die Reparatur stellen in einem solchen Fall sogenannte „Sowiesokosten“ dar. Das sind Kosten, die auch bei einer vertragsgemäßen Werksherstellung von Anfang an entstanden wären. Diese sind vom Besteller (Kunden) zu tragen. Der Handwerker dürfte dann allerdings vor bzw. während der Errichtung zumindest verpflichtet sein, den Kunden über die Problematik an Fundament/Sockel usw. aufzuklären, so dass sich eventuell eine (Teil-)Ersatzpflicht aus dieser mangelnden Aufklärung ergeben kann. Bei Verletzung dieser Aufklärungspflicht wäre der Kunde so zu stellen, als ob er von Anfang an korrekt aufgeklärt worden wäre. Dann hätte er aber wohl Fundament, Sockel oder Ähnliches so ausbessern lassen, dass zum Beispiel ein erneutes Ab- und Aufbauen nach der Zweiterrichtung nicht noch einmal notwendig würde (Handlungsempfehlungen bei Neuerrichtung eines Grabmals finden Sie im Kapitel „4.2. Verbraucher“).

3.2 Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften

Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften sind rechtsverbindlich für die Mitglieder (Unternehmen) und Versicherten (Arbeitnehmer). Grundsätzlich können Verstöße gegen die Vorschriften mit Bußgeldern bestraft werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine entsprechende Bußgeldnorm in den Unfallverhütungsvorschriften vorhanden ist. Der entsprechende § 11 („Ordnungswidrigkeiten“) der VSG 4.7 verweist aber nur auf den § 7. Dieser § 7 befasst sich mit dem Ausschachten von Gräbern, ein Verstoß gegen § 9 (Errichten von Grabmalen und Fundamenten) ist daher nicht bußgeldbewehrt. Von der Berufsgenossenschaft ist folglich keine Sanktionierung zu erwarten.

3.3 Haftung bei Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflicht

3.3.1 Friedhofsträger

Kommen die Friedhofsträger ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nach, haften sie gegenüber den Geschädigten für die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultierenden Schäden. Das bedeutet, dass der Geschädigte wirtschaftlich so zu stellen ist, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Auch ist ein angemessenes Schmerzensgeld bei (immateriellen) Körperschäden zu leisten. Ihrerseits können die Friedhofsträger sich wiederum gemäß § 426 BGB („Ausgleichspflicht, Forderungsübergang“) an die Grabnutzungsberechtigten halten, da mit diesen ein Gesamtschuldverhältnis bezüglich dieser Schadenersatzforderungen besteht. Das bedeutet, dass beide von dem Geschädigten in voller Höhe in Anspruch genommen werden können und untereinander für einen Ausgleich sorgen müssen. Sofern keine spezielle Regelung über den Gesamtschuldnerausgleich vorliegt, haften beide regelmäßig zu je 50 Prozent.

3.3.2 Grabnutzungsberechtigte

Hier gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Geschädigten werden sich allerdings häufig aufgrund der gesicherten Liquidität unmittelbar an den Friedhofsträger wenden. Die Haftung der Nutzungsberechtigten wird dann erst indirekt durch den (Versicherer der) Friedhofsträger gegenüber den Nutzungsberechtigten geltend gemacht.

3.3.3 Steinmetze (Unternehmer)

Die Steinmetze haften grundsätzlich nur gegenüber ihren Vertragspartnern, also ihren Kunden, und regelmäßig nicht gegenüber geschädigten Dritten. Wie erwähnt müssen dem Kunden aber auch Mangelfolgeschäden ersetzt werden. Also kann sich der Verbraucher unter Umständen bei von ihm zu ersetzenden Schäden infolge etwa eines umgestürzten Grabmals wiederum an den Unternehmer halten. Das gilt dann, wenn die Voraussetzungen nach § 280 Absatz 1 BGB („Schadenersatz wegen Pflichtverletzung“) vorliegen. Das bedeutet: Sofern der Unternehmer eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis (Vertrag) verletzt hat, muss er den daraus resultierenden Schaden ersetzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dabei wird das Verschulden des Unternehmers vermutet. Er müsste daher für einen Haftungsausschluss beweisen, dass er die Mangelhaftigkeit des Grabmals nicht zu vertreten hat. Die Pflichtverletzung liegt in der Herstellung eines mangelhaften Werkes. Auch dieser Schadenersatzanspruch dürfte erst nach fünf Jahren verjähren.

3.4 Verstoß gegen satzungsgemäße Pflicht zur Unterhaltung des Grabmals

Die Friedhofsträger können die Nutzungsberechtigten per Bescheid zur Durchführung geforderter Sicherungsmaßnahmen verpflichten. Die kommunalen Träger haben die Möglichkeit, diese Verpflichtung auch im Wege einer sogenannten Verwaltungsvollstreckung (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) durchsetzen. Die notwendigen Maßnahmen können also im Ergebnis auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorgenommen bzw. die Nutzungsberechtigten zu den gebotenen Arbeiten gezwungen werden.

3.5 Bußgelder von Gemeinden

Kommunale Friedhofsträger können Bußgelder bei Verstoß gegen die satzungsgemäß festgeschriebenen Ordnungswidrigkeitentatbestände verhängen. Diese müssen jedoch verhältnismäßig sein. Kirchlichen Friedhöfen ist die Festschreibung von Bußgeldern in einer Satzung nicht in rechtmäßiger Weise möglich, da es grundsätzlich alleine Sache des Staates ist, „Strafen“ zu bestimmen.

3.6 Straftatbestände

Wird eine fahrlässige Tötung oder Körperverletzung angenommen, wird eine Geld- oder sogar eine Freiheitsstrafe verhängt. Letzteres käme natürlich nur bei besonders gravierenden, grob fahrlässigen Pflichtverletzungen in Betracht.

4. Ratschläge zur Haftungsvermeidung

4.1 Friedhofsträger

TA Grabmal⁷ oder BIV-Richtlinie, welche ist empfehlenswert? Aus Sicht der Friedhofsträger ist es zunächst einmal wichtig, dass Friedhofssatzungen auf eine der beiden Richtlinien konkret Bezug nehmen. Bei der Formulierung „entsprechend den Regeln der Technik“ oder Ähnlichem wird quasi auf beide verwiesen. Diese widersprechen sich jedoch teilweise. Vorteilhaft

⁷ Mit ihrem Verweis auf die „Anleitung für die jährliche Standsicherheitskontrolle des Bundesverbandes Deutscher Friedhofsverwalter“ für die jährliche Standsicherheitsprüfung.

ist die TA Grabmal. Insbesondere mit der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung wird eine größere Sicherheit gewährleistet, dass die Errichtung des Grabmals regelgerecht geschieht. Das Festhalten an der Zweistufigkeit der Standsicherheitsprüfung erscheint nur zu unnötigem bürokratischen Aufwand zu führen, ohne einen relevanten Mehrgewinn an Sicherheit zu ergeben.

Aus Sicht der Friedhofsträger sollte weiterhin klargestellt werden, dass für die korrekte Errichtung allein der Grabnutzungsberechtigte mit Hilfe seiner beauftragten Dienstleister verantwortlich ist.

Darüber hinaus dürfte es zulässig sein, die Haftung für eventuell aus der Verkehrssicherungspflicht resultierende Schäden im Innenverhältnis zwischen Friedhofsträger und Grabnutzungsberechtigtem dem Letzteren aufzuerlegen.⁸ Dies ist natürlich aus Friedhofsträgersicht vorteilhaft. Infolgedessen kann der Friedhofsträger, nachdem ihn ein Geschädigter in Anspruch genommen hat, den Grabnutzungsberechtigten voll in Regress nehmen. Dazu muss in der Friedhofssatzung zumindest klargestellt sein, dass der Nutzungsberechtigte sowohl bei Errichtung als auch bei Instandhaltung (der wenigstens jährlich zu unternehmenden Sicherheitsprüfung) alleine verantwortlich ist und damit im Ergebnis grundsätzlich alleine für eventuelle Schäden haften soll (vgl. im Einzelnen VG Koblenz, Urteil vom 14.12.1995, Az.: 2 K 2112/95). Solche Regelungen sind allerdings nicht gerade bürgerfreundlich, weshalb aus Aeternitas-Sicht eine weniger strenge Haftungsregelung zu bevorzugen ist. Auch dürften die Versicherungen der Friedhofsträger regelmäßig die Haftung insoweit übernehmen, wie diese sich aus dem Gesetz ergibt, daher ist eine weitere Haftungsbegrenzung auch nicht erforderlich.

Selbstverständlich sollte der Friedhofsträger in jedem Fall entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung einmal jährlich nach der Frostperiode möglichst vor der Karwoche eine Standfestigkeitsprüfung an sämtlichen Grabmalen durchführen. Auch bei Abwälzung der Haftung im Innenverhältnis (zwischen Grabnutzer und Friedhofsträger) bleibt die Haftung im Außenverhältnis (gegenüber eventuell geschädigten Dritten) nämlich bestehen. Das heißt, dass der Friedhofsträger gegenüber einem Geschädigten grundsätzlich unabhängig davon haftet, ob der Nutzungsberechtigte dem Träger gegenüber eventuell sogar den vollen Schaden übernehmen muss. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz kann im Vorhinein überdies nicht ausgeschlossen werden, so dass bei regelmäßig ausbleibenden Prüfungen ohnehin auch eine (teilweise) Haftung im Innenverhältnis bestehen bleibt. Aus ökonomischer Sicht ist außerdem zu beachten, dass nicht von jedem Grabnutzungsberechtigten die entsprechende Regressforderung eintreibbar wäre. Die Verwaltung hat sich weiterhin selbstverständlich an bestehendes Recht zu halten. Demnach ist sie im Falle der Übertragung der

⁸ Vgl. VG Mainz, Urteil vom 17.06.2015, Az.: 3 K 782/14.

Verkehrssicherungspflicht auf den Grabnutzer immer noch verpflichtet zu überwachen, ob die Standsicherheitsprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Ob es sich nach der Satzung oder dem geltenden Landesrecht bei der Verkehrssicherungspflicht um eine Amtspflicht handelt, ändert an der Haftung gegenüber dem Geschädigten nichts (vgl. OLG Rostock, Urteil vom 06.03.2003, Az.: 1 U 59/01; OLG Stuttgart, Urteil vom 31.07.1991, Az.: 1 U 22/91).

4.2 Verbraucher

Für die Verbraucher als Kunden der Steinmetzbetriebe bzw. als Inhaber des Grabnutzungsrechts ist eine Anwendung der TA Grabmal ebenfalls vorteilhafter als die BIV-Richtlinie. Sie erhalten hier unmittelbar bei Errichtung des Grabmals eine Dokumentation über die korrekte Aufrichtung. Nachteil der TA Grabmal ist, dass für die Erstdokumentation der korrekten Aufstellung Mehrkosten anfallen können und damit zu rechnen ist, dass diese die Verbraucher tragen müssen.

Die Dokumentation stellt jedoch einen Mehrwert dar. Denn damit dürfte die ordnungsgemäße Erstellung soweit belegt sein, dass einer Abnahme in der Regel nichts mehr entgegensteht. Die Steinmetze – auch wenn theoretisch ohnehin dazu verpflichtet – müssen so ihr fachgerechtes Arbeiten belegen. Die TA Grabmal wird ebenso von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau empfohlen, der hauptsächlich daran gelegen ist, Unfälle zu vermeiden. Dies liegt auch im Interesse der Verbraucher. Vor diesem Hintergrund kann es aus Kundensicht sogar empfehlenswert sein, im Vertrag mit dem Steinmetzbetrieb die Einhaltung der TA Grabmal zu vereinbaren, sofern die Einhaltung nicht ohnehin bereits nach der örtlichen Friedhofssatzung geboten ist. Vor Beauftragung eines Steinmetzen kann verglichen werden, ob für das gewünschte Grabmal unter Einhaltung der TA Grabmal ein (erheblicher) Aufschlag berechnet wird.

Bei einer Zweitaufstellung sollte darauf geachtet werden, im Vertrag ausdrücklich mit aufzunehmen, dass die Neuerrichtung auch die eventuell für die Standfestigkeit notwendigen Arbeiten wie Neuverdübelung und Arbeiten an Fundament und Sockel umfasst. So haftet der Unternehmer für eventuelle Mängel auch in diesem Bereich insgesamt.

Wir raten Verbrauchern davon ab, eine Standfestigkeitsprüfung selbst durchzuführen, da dies lediglich das Risiko des „Losrüttelns“ bei einer nicht fachgerechten Druckprüfung erhöht. In der Regel sollte der Friedhofsträger jedoch seiner Verpflichtung nachkommen, so dass eine weitere Überprüfung nicht notwendig wäre. Diesbezüglich kann man sich vergewissern oder sogar eine Vereinbarung mit dem Friedhofsträger über die Standsicherheitsprüfung treffen. Wenn bekannt wäre, dass die Friedhofsverwaltung keine Standsicherheitsprüfung durchführt,

müssten Personen mit der Durchführung beauftragt werden, die die entsprechende Fachkunde haben. In praktischer Hinsicht dürften im Schadensfall die privaten Haftpflichtversicherungen der Grabnutzungsberechtigten zu einem Ersatz eventueller Schäden infolge unterlassener Standsicherheitsprüfungen verpflichtet sein. Insofern ist es empfehlenswert, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, bei der die Haftung für einen solchen Fall nicht ausgeschlossen ist.

Sollten Grabmale nach Ablauf des Grabnutzungsrechts zu Denkmälern erklärt werden, enden die Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundene Haftung auch durch Eigentumsaufgabe nicht. Der Verwaltungsgerichtshof Hessen hat entschieden, dass die Verkehrssicherungspflicht den ursprünglichen Eigentümer weiter trifft.⁹ Unzumutbare Aufwendungen wären im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Regelungen auszugleichen.

4.3 Steinmetze (Unternehmer)

Steinmetzbetriebe müssen insbesondere darauf achten, dass die Regeln entsprechend der jeweiligen Friedhofssatzung eingehalten werden, also zum Beispiel bei Festschreibung der TA Grabmal die entsprechende Prüfung und Dokumentation bereits bei Errichtung durchführen. Solange sie auch ihren (neben¹⁰-)vertraglichen Pflichten nachkommen und Ihre Arbeiten fachgerecht durchführen, haben sie grundsätzlich keine Haftung zu befürchten.

© Aeternitas 2026

Aeternitas e.V. – Verbraucherinitiative Bestattungskultur

Dollendorfer Straße 72, 53639 Königswinter
Telefon: 0 22 44 - 92 53 85, Fax: 0 22 44 - 92 53 88
E-Mail: info@aeternitas.de
Internet: www.aeternitas.de
Facebook: www.facebook.com/VerbraucherinitiativeBestattungskultur

⁹ VGH Hessen, Beschluss vom 08.05.2015, Az.: 4 A 1852/13.Z.

¹⁰ Wie zum Beispiel, das Eigentum des Auftraggebers nicht zu beschädigen, oder die Aufklärungspflicht, falls die Vorleistungen mangelhaft sind.